

gültig ab 1964

Satzung der Studentenschaft der
Technischen Hochschule Darmstadt

Präambel

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist nach § 1 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 (Hess. Reg. Bl. S. 122) als Teil der Hochschule eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Studentenschaft betrachtet die Hochschule als eine akademische Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden und bekennt sich zu den Prinzipien der Freiheit von Forschung und Lehre. Um die daraus entstehenden und die im Artikel 60 der Hessischen Verfassung und in der Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt garantierten Pflichten und Rechte zusammenzufassen und um die Form ihrer Mitarbeit an der Gestaltung des Hochschullebens festzulegen, gibt sich die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt folgende Satzung:

Erster Abschnitt

Artikel 1 Zugehörigkeit

- (1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit dieser Studenten bildet die Studentenschaft.

Artikel 2 Gliederung

Die Studentenschaft gliedert sich entsprechend der Fakultätszugehörigkeit der Studenten in folgende Fachschaften:

Fachschaft	Architektur
"	Bauingenieurwesen
"	Maschinenbau
"	Elektrotechnik
"	Chemie
"	Mathematik/Physik
"	Kultur- und Staatswissenschaften

Artikel 3 Rechte und Pflichten

- (1) Jeder Student hat nach Massgabe dieser Satzung das Recht, in den Organen der Studentenschaft mizuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Jeder Student ist aufgrund der in § 7 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 (Hess. Reg. Blatt S.122) genannten Bestimmungen verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Arbeit der Organe der Studentenschaft zu leisten.

Artikel 4 Aufgaben

- (1) Die Studentenschaft hat:
- a) mitzuwirken, dass die Studenten ihre hochschulpolitischen, gesamtdeutschen und staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen;
 - b) die Gesamtheit der Studenten zu vertreten;
 - c) die Studentische Selbstverwaltung wahrzunehmen;
 - d) an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken, insbesondere
 1. durch Teilnahme von Vertretern der Studentenschaft an den Beratungen des Senats und den Fakultäten nach Maßgabe der Hochschulsatzung. Die Vertreter der Studentenschaft sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet;
 2. durch Teilnahme an der Disziplinarkammer der Hochschule für Studenten;
 - e) an den sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Förderung eines geistig und menschlich hochstehenden akademischen Nachwuchses maßgeblich mitzuarbeiten;
 - f) an der Einhaltung und Wahrnehmung der akademischen Bürgerrechte und der akademischen Bürgerpflichten mitzuwirken;
 - g) die kulturellen und musischen Interessen der Studenten zu unterstützen.
- (2) Die Studentenschaft verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verwirklicht diese in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung.

Zweiter Abschnitt

DIE ORGANE DER STUDENTENSCHAFT

Artikel 5 Gliederung

Die Organe der Studentenschaft sind:

1. die Vollversammlung,
2. das Parlament,
3. der Allgemeine Studentenausschuss (ASTA),
4. die Fachschaftsversammlung,
5. die Fachschaftsausschüsse,
6. der Ältestenrat.

1. Die Vollversammlung

Artikel 6 Zusammensetzung

In der Studentenvollversammlung hat jeder Student Sitz und Stimme.

Artikel 7 Zweck

Die Vollversammlung bietet den Studenten die Möglichkeit zur Aussprache und Beschlussfassung. Die Studentenvertretung informiert hier die Studenten über die Arbeit der Organe der Studentenschaft.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig im Sinne der Satzung, wenn auf ihr mindestens 15 % der Studenten anwesend sind.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

Artikel 9 Bestätigung

Die Beschlüsse der Studentenvollversammlung sind dem Parlament in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt es das Parlament ab, einen Beschluss zu bestätigen, so ist unverzüglich eine neue Vollversammlung einzuberufen.

Artikel 10 Einberufung

- (1) Studentenvollversammlungen finden nur während der Vorlesungszeit statt. Sie sind auf Beschluss des Parlamentes, des AstA, auf Wunsch des Rektors oder auf Begehren von 300 Studenten vom Vorsitzenden des AstA einzuberufen.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

Artikel 11 Präsidium

- (1) Die Vollversammlung wird von einem Präsidium, bestehend aus dem Parlamentspräsidenten und zwei Stellvertretern, geleitet.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

2. Das Parlament

Artikel 12 Zusammensetzung

Das Parlament besteht aus den Fachschaftsvertretern. Mitglieder des Parlamentes können sich als solche nicht vertreten lassen.

Artikel 13 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Parlament beschliesst über alle grundlegenden Fragen.
- (2) Das Parlament ist zuständig für Wahl, Bestätigung, Abberufung und Entlastung von Amtsträgern nach Massgabe dieser Satzung.
- (3) Das Parlament beschliesst über die Höhe des Studentenschaftsbeitrages. Dieser Beschluss wird über den Vermögensbeirat als Vorschlag an Rektor und Senat zur Festsetzung der Höchstgrenze gemäß § 7 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 20. April 1933 weitergeleitet.
- (4) Das Parlament verabschiedet den Haushaltsplan.

Artikel 14 Verfahren

- (1) Mitglieder des Parlamentes und des AstA haben an allen Sitzungen des Parlamentes teilzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Parlamentes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (3) Zu den Sitzungen des Parlamentes werden ausser seinen Mitgliedern der Rektor, der AstA, der Ältestenrat und der Vertreter der Assistentenschaft eingeladen.
- (4) Das Verfahren bei den Sitzungen des Parlamentes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 15 Beschlussfähigkeit

Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Artikel 16 Beschlüsse

Beschlüsse werden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Artikel 17 Präsidium

Das Parlament wählt sich sein Präsidium aus den Mitgliedern des Ältestenrates. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern.

Artikel 18 Einberufung

Das Parlament wird vom Präsidenten einberufen. Es muss einberufen werden auf Verlangen

1. des Vorsitzenden der Studentenschaft,
2. von einem Drittel der stimmberechtigten Parlamentsmitglieder.

Artikel 19 Amtsperiode, Auflösung, Abberufung

- (1) Die Amtsperiode des Parlamentes beginnt, sobald seine Wahl rechtskräftig geworden ist, in der Regel zu Ende des Sommersemesters. Sie endet, sobald die Wahl eines neuen Parlamentes rechtskräftig geworden ist.
- (2) Das Parlament kann auf Beschluss von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder zurücktreten.
- (3) Das Parlament wird abberufen, wenn 2/3 der Anwesenden einer beschlussfähigen Vollversammlung einem Mißtrauensantrag zustimmen. Hierauf findet Artikel 9 keine Anwendung.
- (4) Näheres über Wahl, Neuwahl und Einberufung des Parlamentes wird durch Wahl- und Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 20 Beschwerderecht

Jeder Student hat das Recht der Beschwerde gegen Beschlüsse des Parlamentes beim Ältestenrat, der weitere Schritte im Rahmen dieser Satzung unternehmen kann.

3. Der Allgemeine Studentenaus- s ch u s s (A S t A)

Artikel 21 Zusammensetzung

- (1) Der AstA setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Studentenschaft und den Referaten; der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der AstA wird vom Parlament gewählt und entlastet.
- (3) Für die Wahl zum Vorstand können nur Parlamentsmitglieder, für die Wahl zum Referenten alle Studenten kandidieren.
- (4) Mitglieder des Vorstandes der Studentenschaft haben kein Stimmrecht im Parlament.

Artikel 22 Zweck und Aufgaben

- (1) Der AStA ist das exekutive Organ der Studentenschaft und führt die Beschlüsse des Parlamentes aus.
- (2) Der Vorstand der Studentenschaft vertritt die Studentenschaft gerichtlich, der AStA vertritt sie aussergerichtlich.
- (3) Der AStA pflegt die studentischen Beziehungen zu Universitäten des In- und Auslandes.
- (4) Der AStA entsendet im Rahmen der studentischen Mitverwaltung Vertreter in die durch die Satzung der Hochschule und des Studentenwerkes vorgesehenen Organe. Die Vertreter werden vom Parlament bestätigt.

Artikel 23 Referate, Sachbearbeiter, Ausschüsse

- (1) Anzahl und Aufgabenbereich der Referate werden vom Parlament bestimmt.
- (2) Der Vorstand der Studentenschaft kann eine Versammlung der Fachschaftsleiter einberufen.
- (3) Der Vorstand der Studentenschaft kann zur Bearbeitung besonderer Probleme Sachbearbeiter und Ausschüsse einsetzen, beide sind dem Parlament vorzustellen. Die Sachbearbeiter müssen vom Parlament bestätigt werden.

Artikel 24 Verantwortlichkeit

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an den Haushaltsplan gebunden.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem anderen Mitglied des AStA abgegeben.

Artikel 25 Rücktritt, Abberufung und Amtszeit

- (1) Der AStA kann durch einen Beschluss mit den Stimmen von 2/3 seiner Mitglieder zurücktreten. Das Parlament kann den AStA mit den Stimmen von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen.
- (2) Bis zur Amtsübernahme durch den neuen AStA werden die Geschäfte kommissarisch vom alten AStA weitergeführt.
- (3) Die abgelösten Mitglieder des AStA kehren nach ihrer Entlastung in das Parlament zurück, aus dem sie hervorgegangen sind.
- (4) Bei Rücktritt oder Abberufung eines einzelnen Mitgliedes wird entsprechend verfahren.
- (5) Die Amtszeit des AStA dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

4. Die Fachschaftsversammlung

Artikel 26 Zweck

- (1) In der Fachschaftsversammlung werden die Studenten der jeweiligen Fachschaft über die Arbeit der Fachschaftsvertreter informiert. Die Fachschaft hat hier die Möglichkeit zur Aussprache.
- (2) Die Fachschaftsversammlung ist öffentlich.

Artikel 27 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist auf Verlangen eines Fachschaftsvertreters, des Vorstandes der Studentenschaft, von 10 % der Mitglieder Fachschaft oder auf Wunsch des Dekans der Fakultät vom Fachschaftsleiter einzuberufen.

5. Die Fachschaftsausschüsse

Artikel 28 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsausschüsse beraten über die Fragen, die die Fachschaft betreffen.

Artikel 29 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Studenten einer Fachschaft wählen ihre Fachschaftsvertreter, die den Fachschaftsausschuss bilden. Die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreter richtet sich nach der zahlenmässigen Stärke der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvertreter werden von Studenten in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wählbar ist jeder Student der Technischen Hochschule Darmstadt, der mindestens ein Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

Artikel 30 Ausscheiden

- (1) Ein Fachschaftsvertreter scheidet aus:
freiwillig, wobei er sein Ausscheiden zu begründen hat,
durch Exmatrikulation oder
durch Abberufung.
- (2) Die Abberufung eines Fachschaftsvertreters erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen einer Fachschaftsversammlung, auf der 25 % der Studenten einer Fachschaft anwesend sind.
- (3) Nach Ausscheiden eines Fachschaftsvertreters wird der Fachschaftsausschuss gemäss der Wahlordnung ergänzt.

Artikel 31 Fachschaftsleiter

- (1) Der Fachschaftsleiter repräsentiert die Fachschaft innerhalb und ausserhalb der Hochschule und nimmt ihre Interessen wahr.
- (2) Der Fachschaftsleiter ist Mitglied des Fachschaftsreferates des AstA.
- (3) Während seiner Arbeit als Fachschaftsleiter ruht sein Stimmrecht im Fachschaftsausschuss.
- (4) Der Fachschaftsleiter wird vom Parlament auf Vorschlag des Fachschaftsausschusses gewählt und entlastet. Wahl und Entlastung sind nur nach Einigung über den Vorschlag im Fachschaftsausschuss möglich.

6. Der Ältestenrat

Artikel 32 Zweck und Aufgaben

Der Ältestenrat berät den AstA und das Parlament. Er überprüft die Wahlen zum Parlament. Er entscheidet im Bereich der Studentenschaft über die Auslegung von Satzungsbestimmungen.

Artikel 33 Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus vier bis sieben Studenten, die sich durch ihre Arbeit in der Studentenselbstverwaltung verdient gemacht haben.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer ihres Studiums an der Technischen Hochschule Darmstadt vom Parlament gewählt. Sie dürfen weder dem AStA noch dem Parlament angehören.

Artikel 34 Nachwahl

- (1) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates auf eigenen Wunsch aus, oder endet sein Studium, so kann das Parlament ein neues Mitglied in den Ältestenrat wählen.

Dritter Abschnitt

VERMÖGENSVERWALTUNG

Artikel 35 Finanzielle Mittel

- (1) Die Studentenschaft ist befugt, von ihren Mitgliedern Beiträge gemäss den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 (Hess. Reg. Bl. S. 122) zu erheben.
- (2) Die Beiträge haben dieselbe rechtliche Natur wie die sonstigen Hochschulgebühren und werden von der Hochschulkasse nach Massgabe ihrer Geschäftsanweisung eingezogen und verwaltet, ohne dass dafür eine Gebühr zu entrichten ist. Sie dienen ebenso wie die ausserordentlichen Einnahmen zur Deckung der Kosten, die der Studentenschaft aus der Wahrung ihrer Aufgaben entstehen.
- (3) Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen weiteren Mittel erhält die Studentenschaft durch
 1. Zuschüsse aus öffentlicher Hand,
 2. freiwillige Zuwendungen, insbesondere aus dem Kreis der Freunde und Förderer der Studentenschaft,
 3. Mittel aus der Bewirtschaftung der Vermögenswerte der Studentenschaft,
 4. eigene Einnahmen.
- (4) Mittel, die der Studentenschaft ohne Zweckbindung zukommen, fliessen auf das Finanzkonto der Studentenschaft.
- (5) Das Vermögen der Studentenschaft bildet ein Sondervermögen, über welches das Verfügungsrecht der Studentenschaft zusteht. Für die Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Sondervermögen.
- (6) Einkünfte und Vermögen der Studentenschaft geniessen dieselben Vorzüge wie die Einkünfte und das Vermögen der Hochschule.
- (7) Näheres regelt die Finanzordnung.

Artikel 36 Vermögensbeirat

- (1) Die Studentenschaft bildet einen Vermögensbeirat. Er besteht aus zwei von dem Senat zu wählenden Professoren, zwei vom Ältestenrat auf Vorschlag des Parlamentes zu wählenden Mitgliedern des Ältestenrates und einer mit dem Wirtschaftsleben vertrauten Persönlichkeit, welche gemeinsam vom Senat und vom Vorstand der Studentenschaft bestellt wird.
- (2) Zu Mitgliedern sollen nur solche Persönlichkeiten gewählt werden, von denen tätige Mitarbeit an den Bestrebungen der Studentenschaft erwartet werden kann. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vermögensbeirat hat einen Vorsitzenden zu wählen und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermögensbeirates beträgt zwei Jahre. Von den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung amtierenden Mitgliedern des Vermögensbeirates scheiden zum 31. Dezember 1963 je eines der vom Senat und von der Studentenschaft gewählten Mitglieder aus und werden durch Neuwahlen ersetzt. Die übrigen Mitglieder des Vermögensbeirates scheiden zum Ende des darauffolgenden Jahres aus.

Artikel 37 Aufgaben des Vermögensbeirates

- (1) Der Vermögensbeirat hat die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft fortlaufend zu überwachen und den ihm vom Vorsitzenden der Studentenschaft vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen, der sich innerhalb der vom Senat festgesetzten Höchstgrenze (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 Hess. Reg. Bl. S. 122) zu halten hat.
- (2) Der Vermögensbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die Studentenschaft in allen wirtschaftlichen Unternehmungen bei der Erhaltung und Anlage des Vermögens, der Einkünfte usw. zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Ist der Vorstand der Studentenschaft an der Wahrnehmung der Vermögensverwaltung verhindert, so tritt der Vermögensbeirat für diese Zeit an seine Stelle.
- (4) Der Vermögensbeirat kann Angestellte der Studentenschaft mit beratender Stimme zuziehen.
- (5) Die Anstellung und Entlohnung von Angestellten unterliegt der Genehmigung des Vermögensbeirates.
- (6) Der Vermögensbeirat bestellt einen anerkannten Buchprüfer, der am Ende eines jeden Semesters unaufgefordert einen Buchprüfungsbericht zu erstellen und mindestens einmal im Semester unangekündigt eine Buchprüfung vorzunehmen hat. Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsmässige Führung der Kassengeschäfte und die Berechtigung der Ausgaben nach den Beschlüssen des Vermögensbeirates. Auf Grund des Berichtes des Buchprüfers erteilt der Vermögensbeirat dem Finanzreferenten Entlastung.
- (7) Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirates kann der Vorsitzende der Studentenschaft die Entscheidung des Senats anrufen.

Artikel 38 Haushaltsplan

- (1) Der AstA erstellt gemeinsam mit seinem Nachfolger im Amt einen Haushaltsplan, der vor Beginn des Geschäftsjahres dem Parlament zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Er enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Alle im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Ausgaben, die insgesamt für den gleichen Zweck DM 100.-- im Semester übersteigen, müssen vom Vermögensbeirat vorher genehmigt werden.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.

Artikel 39 Vermögensrechtliche Massnahmen

- (1) Die Zeichnungsberechtigung regelt sich nach Artikel 24 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Der Vorsitzende und jedes andere Referat der Studentenschaft haben dem Vermögensbeirat oder dem Rektor jederzeit auf Verlangen über ihre vermögensrechtlichen Massnahmen und Beschlüsse Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Vermögensverwaltung zu gestatten.
- (3) Die Verfügungsgewalt über die Fachschaftskonten regelt sich nach Artikel 24, Abs. 2 der Satzung.

Artikel 40 Verantwortlichkeit

- (1) Zu Ende einer Amtszeit des AstA legt der Finanzreferent dem Parlament eine Abrechnung über die ordentlichen und ausserordentlichen Konten vor. Er wird für die rechnerische Richtigkeit sämtlicher vermögensrechtlicher Massnahmen der Studentenschaft vom Parlament entlastet. Für die sachliche Richtigkeit der Ausgaben zeichnen die Vorsitzenden verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende der Studentenschaft und der Finanzreferent haben über die Finanzgeschäfte der Studentenschaft dem Vermögensbeirat Rechnung zu legen und nehmen an den Sitzungen des Vermögensbeirates beratend teil.

Artikel 41 Überprüfungsausschuss

- (1) Das Parlament setzt einen Überprüfungsausschuss ein, der aus zwei Parlamentsmitgliedern und einem Ältestenratsmitglied besteht. Über das Ergebnis der Prüfung des Finanzgebarens der Studentenschaft erstattet der Überprüfungsausschuss dem Parlament Bericht.
- (2) Die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des Buchprüfungsberichtes des vom Vermögensbeirates bestellten anerkannten Buchprüfers.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.

Vierter Abschnitt

ÜBLRGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42 Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parlamentes, mindestens aber der absoluten Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 43 Ergänzende Ordnungen

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung erlässt das Parlament eine Geschäftsordnung für die Sitzungen des Parlamentes, eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung, eine Finanzordnung und eine Wahlordnung.
- (2) Die bisher gültigen Ordnungen bleiben, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, bis zur Verabschiedung neuer Ordnungen in Kraft.

Artikel 44 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und etwaige Satzungsänderungen bedürfen der Verabschiedung durch das Parlament und der Billigung des Senats der Hochschule. Sie treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister und wenn nach 14-tägigem öffentlichen Aushang kein Einspruch aus der Studentenschaft erfolgt ist.
- (2) Entsprechendes gilt für die in Art. 43 genannten ergänzenden Ordnungen.
- (3) Die Satzung, Satzungsänderungen sowie die in Artikel 43 genannten ergänzenden Ordnungen und deren Änderungen werden im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und im offiziellen Verlautbarungsorgan der Studentenschaft veröffentlicht.

Verabschiedet vom Parlament der Studentenschaft am 13.11.1963.

Vom Kleinen Senat genehmigt am 22.7.63